

Heroinabgabe an Sterbestadium Ausnahmsweise auch durch Ärzte möglich

fel. Lausanne, 30. März

An schwerstkranke Süchtige im Sterbestadium kann Heroin ausnahmsweise auch durch private Ärzte abgegeben werden. Dies ist das Ergebnis einer öffentlichen Urteilsberatung des Bundesgerichts, welches die Verwaltungsgerichtsbeschwerde eines Arztes aus Zürich abgewiesen hat, dem das Bundesamt für Gesundheit die Ausnahmebewilligung zur Heroinabgabe an zwei Patienten verweigert hatte. Nach Auffassung einer Mehrheit von drei der fünf Richter in der zuständigen I. Öffentlich-rechtlichen Abteilung durften das Bundesamt und das Eidgenössische Departement des Innern sich nicht auf den Standpunkt stellen, eine solche Bewilligung zur Heroinabgabe könne im Rahmen des neuen Bundesbeschlusses über die ärztliche Verschreibung von Heroin nur noch an die hierfür spezialisierten Institutionen gemäss Art. 8 Abs. 6 des Betäubungsmittelgesetzes erteilt werden.

Ausschlaggebend für diesen Entscheid war der Umstand, dass der Gesetzgeber im Jahre 1975 in Absatz 5 der erwähnten Bestimmung die Möglichkeit geschaffen hatte, Ärzten ausnahmsweise die Bewilligung zur Abgabe von Heroin an unheilbare Krebspatienten zu erteilen. Diese Möglichkeit muss aus Sicht der Mehrheit in der urteilenden Gerichtskammer grundsätzlich auch für heroinsüchtige Aids-Patienten im Sterbestadium bestehen. – Der konkret beurteilte Streit wurde vom Bundesgericht an das Bundesamt für Gesundheit zurückgewiesen, welches nun die Voraussetzungen für eine solche Heroinabgabe in den beiden Fällen konkret zu prüfen und dabei die Rahmenbedingungen für die künftige Bewilligungspraxis abzustecken hat.

Urteil 1A.184/1998 vom 30. 3. 99 – schriftliche Urteilsbegründung ausstehend.

Anzeige

nach wie vor auf die Rüstung gesetzt habe, se
Westen dazu übergegangen, sich auf wirtsch
liche und wissenschaftlich-technische Bereic
konzentrieren. Gemäss Kulikow ist der
Krieg noch nicht ganz beendet, was seine
sicht nach in der weiterhin gültigen Doktri
Abschreckung zum Ausdruck kommt. Es wä

Aufbruch nach Untersuchung rel

(Mitg.) Rund die Hälfte der Personen, d
Universitätsstudium abbrechen, begründe
Schritt unter anderem damit, dass sie si
Studium entfremdet hätten. Nicht bei
Prüfungen werden dagegen lediglich un
einem von fünf Fällen als ausschlaggeb
zeichnet. Schätzungsweise zwei Drittel n
nach dem Studienabbruch eine andere
dung auf, sofern sie nicht schon vor S
beginn eine solche abgeschlossen haben. V
Studium abbricht, hat nicht mehr Mühe
Stellensuche, als wer es abgeschlossen h
dient aber im Erwerbsfall deutlich weni
sind einige Ergebnisse einer Unterschu
das Bundesamt für Statistik und das N
Forschungsprogramm 33 «Wirksamkeit
Bildungssysteme» veröffentlichten.

Drang zur Praxis

Rund die Hälfte der befragten Stu
brecherinnen und -abbrecher begründen
scheid, die Hochschule zu verlassen, unt
rem damit, das Studium sei ihnen zu the
gewesen, das studierte Fach habe ihren
lungen nicht (mehr) entsprochen oder
mehr interessiert oder sie hätten den
nach einer anderen Ausbildung verspr
gutes Drittel nennt als Grund den Wu
Praxis oder günstige Aussichten auf ei
auch ohne Hochschulabschluss. Stud
Mängel bezüglich Aufbau und Organis
Studiiums sowie schlechte berufliche A

14 Mittwoch, 31. März 1999 · Nr. 75

Neue Zürcher Zeitung

herausgegriffen: Savoyen, das Aost
Wallis erarbeiten gemeinsam ein ge
Informationssystem für das Mont
das als Grundlage für die Raupla

kein Eintreten
auf Beschwerde

1 Saas Fee studier
ienischen Bergseite
ergebiete
dem

Bundesverfas